

ALBERT OSTERRIETH

Die Geschichte des Urheberrechts in England mit einer Darstellung des geltenden englischen Urheberrechts. 1895. M. 2.—.

Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. 1892. M. —.80.

★

SIEGFRIED RIETSCHEL

Das Recht am eigenen Bilde. Aus: Archiv f. d. civilistische Praxis. 1903. M. —.80.

★

VIKTOR VON MEIBOM

Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Patentgesetzes. 1890. M. —.50.

★

PAUL SCHMID

Das Warenzeichenrecht nebst Ueberblick über die Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb. 1899. M. 1.—.

★

---

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)  
TÜBINGEN

RECHT UND STAAT  
IN GESCHICHTE UND GEGENWART  
EINE SAMMLUNG VON VORTRAGEN UND SCHRIFTEN AUS  
DEM GEBIET DER GESAMTEN STAATSWISSENSCHAFTEN

---

36

---

WISSENSCHAFTLICHES  
EIGENTUM

VON

ALBERT OSTERRIETH



1 9 2 5

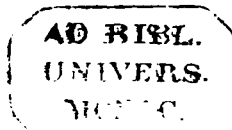
---

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)  
TÜBINGEN

L. 22077.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen



›Wissenschaftliches Eigentum« — ? Ein neues Wort, das voll klingt und durch seine Gedankenverbindungen besticht! — Allein — wenn man den Begriff zu fassen sucht, entgleitet er; wie eine Fata Morgana scheint er sich aufzulösen.

Eigentum ist ein Rechtsbegriff, der mit den Münzstempeln des römischen und deutschen Rechts und der bürgerlichen Gesetzbücher versehen, meist im Sinne des *rerum dominium* verstanden, also auf körperliche Sachen bezogen wird.

Die Volkssprache faßt den Ausdruck viel weiter. Alles, was einem ›eigen« oder ›zu eigen« ist, kann Eigentum sein, auch wenn es nicht zu den Sachen des Rechtsverkehrs gehört. — Also auch wissenschaftliche Gedanken? Meine Gedanken sind mein Eigenes, mein Eigentum? —

Eine derartige volkstümliche Deutung des Begriffes des ›wissenschaftlichen Eigentums« reicht jedenfalls nicht aus, um zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen, die in dem Schoße des **V ö l k e r b u n d e s** ausgearbeitet und in dem interessanten Bericht des **S e n a t o r s R u f f i n i** dargelegt und begründet worden sind<sup>1)</sup>.

1) Die Frage des ›wissenschaftlichen Eigentums« hat ihren Ursprung in Frankreich. Die aus Kreisen der Wissenschaft und der Technik entsprungene Anregung wurde von der *Confédération des travailleurs intellectuels (CTI)* aufgegriffen und bearbeitet. Die Ergebnisse waren zwei Entwürfe, der erste von dem Abgeordneten, Professor an der *Faculté de droit de Paris*, **Josef Barthélemy**, der andere von dem Dr. med. **Dalimier** und dem Abgeordneten **Gallié**.

Auf Grund dieser Vorarbeiten hat der **Völkerbund** eine Bearbeitung der Frage veranlaßt, und zwar durch einen Unterausschuß der am 8. November 1922 eingesetzten *Commission de coopération intellectuelle* (unter dem Vorsitz

Das wissenschaftliche Eigentum soll ein neues Recht werden; ein neuer Rechtsgegenstand, der durch eine zwischenstaatliche Gesetzgebung mit einem neuen, eigenartigen Schutz ausgestattet werden soll. Also muß der Begriff auf seine rechtlichen Merkmale untersucht, und muß die Stelle, die er in dem Rechtssystem einnimmt oder einnehmen kann, bestimmt werden. Erst auf dieser Grundlage läßt sich der Vorschlag auf seine Richtigkeit und Ausführbarkeit prüfen.

Die Erscheinungen, die dem Begriffe des Eigentums zugrunde liegen, haben in der Rechtsgeschichte Wandlungen durchgemacht; man kann auch ohne Uebertreibung sagen: in der Menschheitsgeschichte. Denn die Vorstellung eines »Eigentums« gehört zu denen, die dem Menschen als einem Gemeinschaftswesen, einem *Ζῶον πολιτικόν*, von den ersten Anfängen an innewohnen. — Schon auf vormenschlichen Stufen finden wir Erscheinungen, die wir in übertragenem Sinn als Ausdruck eines Eigentumstriebes deuten können. — Vielleicht dürfen wir den tierischen Magen als Ursitz dieser Erscheinung bezeichnen. Denn, was das Tier sich einverleibt hat, gehört ihm unwiderruflich zu eigen. Und zwischen Lippe und Beute spielen sich die ersten Kämpfe um das »Eigentum« ab. — Das auf künftige Einverleibung angelegte Vorratsammeln ist schon eine weitere, ebenfalls vormenschliche Stufe: Eigentum durch Besitzergreifung, und, sofern diese mit der Arbeit des Sammeln, des Versteckens, Lagerns verbunden ist, können wir sogar von Eigentumserwerb durch Arbeit sprechen. Eigentum und Besitz fallen hierbei zusammen; die Verteidigung des Besitzes beruht schon auf einer

von Bergson). Die Frucht dieser Arbeiten ist der oben erwähnte Bericht des Professors der Rechte in Turin, Senator Ruffini (Genf, 1. Sept. 1923). S. hierüber Bericht Ruffini; *Propriété Industrielle* 1923, S. 113, 131, 146, 169; Herzfeld, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 1924, S. 10; Georges Gariel, *La question de la propriété scientifique*, Paris, Rousseau 1924 und die daselbst S. 279 angeführte Literatur.

triebhaften Eigentumsvorstellung. — Viel anders wird das Eigentum bei dem ersten Menschen auch nicht gewesen sein. Die Früchte, die er gesammelt hat, die Jagdbeute, sind die ersten Gegenstände seines Eigentums; dazu kommen die ersten Geräte, die er durch seine Arbeit geschaffen, die Steinwerkzeuge (Schlager, Schaber, Bohrer), die Felle, mit denen er sich bekleidet, die Hütte, die er sich aus Baumzweigen baut, die Höhle, die er besetzt, ausbaut und einrichtet, der Feuerbrand, den er anlegt und unterhält. — Auf den gleichen ersten Stufen werden wir auch ein Gemeinschaftseigentum finden, das schon beim Tier in Ansätzen vorhanden ist — in dem Wabenbau der Biene, in dem Bau der Ameisen. — Dazu kommt beim Naturmenschen das Jagdgebiet, das er mit seinen Waffen und Wildfallen beherrscht, der Boden, den er bebaut.

Bis in verhältnismäßig nahe geschichtliche Zeiten bleiben diese ursprünglichen Besitz- und Eigentumsvorstellungen unverändert. — Die höhere Kultur verrät sich in der Ausbildung der Verfahrensformen zur Uebertragung des Eigentums und zur Schlichtung von Besitzstreiten. Die Grundlage ist im Anfang immer die körperliche Innehabung (*mancipium*), das *corpus*, das *ἄπτόν τι* des Aristoteles. Noch im älteren römischen Prozeß wird die streitige Sache bei dem Richter hinterlegt, der dann prüft, wem, auf Grund feierlichen Erwerbes oder erster Besitzergreifung oder Uebertragung, das Eigentum zusteht. —

Diese ursprüngliche Form des Eigentumsbegriffs hat sich bis heute erhalten. Die Grundform ist heute noch das *rerum dominium* an der körperlichen, beweglichen Sache, also das Eigentum an den Sachen, an denen der vom Recht anerkannte Zustand durch körperliche Beherrschung, durch Innehabung, verwirklicht und ausgedrückt wird<sup>2)</sup>.

Die Besitzform der tatsächlichen Innehabung versagt bei

2) Daß zu dieser Innehabung der *Animus* hinzukommen muß, der von dem Bewußtsein des Wertes der Sache getragene Gewaltwille, ist eine Sache für sich.

dem Grund und Boden. — Diesen kann der Einzelne nur innehaben, soweit sein bewehrter Arm reicht. Hier muß die körperliche Innehabung durch Zeichen ersetzt werden, durch Landmarken, Grenzsteine. Aber diese lassen sich verrücken oder entfernen. Daher hat man für den Grund und Boden begrifflich-beschreibende Merkmale geschaffen (schon im alten Aegypten), in den auf Grund der Landvermessung aufgestellten Grundbüchern. — Das Eigentum an Grund und Boden ist zu einem Buchrecht ausgebildet worden.

Der Weg von dem auf körperlicher Innehabung beruhenden Eigentum an beweglichen Sachen bis zum Grundbucheigentum an Grundstücken ist gewaltig. Er stellt eine Kulturleistung von Jahrtausenden dar. —

Schon auf diesem Wege hat sich eine Umwandlung in der Vorstellung der Gegenstände des Rechts vollzogen, die der neuzeitlichen Erweiterung des Eigentumsbegriffs den Boden geebnet hat.

Die Innehabung, der Besitz, setzt grundsätzlich voraus, daß die besessene Sache zugleich Gegenstand einer unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung ist oder sein kann. Der Gegenstand wird als ein vereinzelt und abgesondertes Stück Wirklichkeit angeschaut, wahrgenommen und gewertet. — Bei einem Grundstück ist dies anders. Es kann nicht durch eine einzelne Anschauung umfaßt und wahrgenommen werden. Nur durch die Vereinigung einer Reihe einzelner Erinnerungsbilder entsteht eine Gesamtvorstellung des in Wirklichkeit vorhandenen Gegenstandes. Die Erfahrung der jederzeit erneuerbaren und wiederholbaren Teilwahrnehmungen und ihrer Zusammenhänge erzeugt das Wissen einer tatsächlich vorhandenen Wirklichkeit, die Vorstellung einer wirklichen Sache. — Aber die Gesamtvorstellung der Sache selbst ist im letzten Grunde immer nur eine ›ideale‹, da die Wirklichkeit der Sache in ihrer Gesamtheit nie unmittelbar erlebt werden kann<sup>3)</sup>.

3) In größerem Maßstabe beobachten wir dasselbe, wenn wir von einem

Gegenstand des unbeweglichen Eigentums sind hiernach Dinge, die trotz unseres Wissens von ihrem wirklichen Dasein und unserer genauen Kenntnis ihrer Beschaffenheit zunächst Erzeugnisse unserer Einbildungskraft, also vom Menscheng Geist geschaffen sind<sup>4</sup>.

Diese Beobachtung hat selbstverständlich keinerlei Einfluß auf das Wesen und die Wirkungen des Eigentums. Aber sie beweist, daß den Maßstab, genauer den Beweis für das Wirklichkeitsdasein eines Rechtsgegenstandes, nicht die auf unmittelbare Anschauung gegründete Wahrnehmung, sondern ein durch Erfahrung erworbenes Wissen von der jederzeit erlebbaren Wirklichkeit liefert, daß also die Vorstellungen, die wir von den Rechtsgegenständen haben, zum großen Teil nur »idealer« Art sind. — Diese Erkenntnis eröffnet das Verständnis für eine neue Art von Rechtsgegenständen, die erst in neuerer Zeit in unser Recht aufgenommen worden sind, nämlich für die Gegenstände des geistigen und gewerblichen Urheberrechts: Schriftwerke, Kunst- und Tonwerke und technische Erfindungen. Lange hat es gedauert, bis ihnen ein Rechtsschutz zuteil wurde; länger noch, bis sie in das System unseres Rechts aufgenommen wurden. — Noch vor wenigen Menschenaltern wurde bezweifelt, ob Geisteswerke und Erfindungen überhaupt Gegenstände von Rechten sein könnten; wurde ein Urheberrecht mit der Begründung abgelehnt, daß Geisteswerke und Erfindungen nur Gedanken und Vorstellungen seien, die dem geistigen Schatz der Allgemeinheit angehören und sich daher der Aneignung durch einen einzelnen, dem Eigenbesitz, entziehen. —

Trotz mancher Schwierigkeiten der begrifflichen Bestimmung  
Gebirge, einem Land, einem Fluß, einem Weltteil sprechen. Kein Mensch zweifelt an der Wirklichkeit dieser Dinge, und trotzdem handelt es sich immer nur um Vorstellungen unserer Einbildungskraft, die wir auf Grund der Erfahrung als in der Wirklichkeit erlebbar kennen.

4) Aehnlich stand es auch schon gegenüber den Gesamtheiten beweglicher Sachen (Herde, B enenschwarm, eine Menge Getreide, Warenlager usw.).



mung ist es heute ziemlich allgemein anerkannt, daß Geisteswerke und Erfindungen faß- und bestimmbare Gegenstände des Rechtsverkehrs und des Rechtsschutzes sind.

Es konnte daher der Gedanke naheliegen, auch wissenschaftliche Gedanken, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Rechtsgegenständen zu erheben. Das könnte als ein weiterer folgerichtiger Schritt in der dargelegten Entwicklung angesehen werden.

Daß wissenschaftliche Erkenntnisse der Wirklichkeit angehören, dürfte kaum zu bestreiten sein, gleichgültig, ob sie auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder auf dem der Wissenschaften vom Menschen, dem der Kulturwissenschaften liegen. Es sind Vorstellungen jederzeit erlebbarer Wirklichkeit, welche durch Erfahrung gewonnen und durch Denken gedeutet werden. Es bleibt also nur die Frage übrig, ob und inwieweit sie der Aneignung durch einen einzelnen fähig sind, ob und inwieweit ausschließliche Beziehungen zwischen einem einzelnen und einer wissenschaftlichen Erkenntnis bestehen können. —

Zunächst aber erhebt sich die Vorfrage, welcher Art die Dinge sind, die Gegenstände des neuen wissenschaftlichen Eigentums werden sollen.

Der Entwurf des Völkerbundes spricht sich in dieser Beziehung genau aus:

Art. 1 bezeichnet als Gegenstände des Schutzes die »droits des auteurs sur leur découvertes et inventions scientifiques«, die Urheberrechte an wissenschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen.

Art. 3 bestimmt diesen Begriff noch genauer: Sont considérées comme protégées par la présente Convention les découvertes, c'est-à-dire les exposés et les démonstrations de l'existence jusqu'alors inconnue de lois, principes, corps, agents ou propriétés des êtres vivants ou de la matière, et les in-

ventions, c'est-à-dire les créations de l'esprit (consistant en méthodes, appareils, produits, compositions de produits encore inconnus, et, d'une façon générale, toutes les applications nouvelles des découvertes et inventions), dont le caractère spécifiquement scientifique les soustrait à la protection assurée aux oeuvres de l'industrie, de l'art et de la littérature. Trotz der scheinbaren Klarheit dieser Bestimmungen bleiben noch gewisse Zweifel an ihrer Tragweite und Abgrenzung bestehen.

Was zunächst die »Entdeckungen« (découvertes) betrifft, ist daran zu erinnern, daß das französische Patentgesetz von 1844 (im Anschluß an das erste Gesetz vom 7. Januar 1791) im Art. 1 als Gegenstände des Patentrechts bezeichnet: die »inventions« und »découvertes nouvelles«. Trotzdem besteht in dem Schrifttum und in der Rechtsprechung Frankreichs kein Zweifel, daß es Patente auf reine Entdeckungen nicht gibt, sondern nur auf Erfindungen (Art. 30 Nr. 3). Es kann sich also bei dem Entwurf des Völkerbundes nicht darum handeln, einen Grundsatz des alten französischen Patentrechts zu bekräftigen; vielmehr ist die Einführung eines neuen Schutzes geplant.

Auch die Bestimmung des Begriffes »inventions scientifiques« erweckt gewisse Zweifel. Es soll sich um »Erfindungen« handeln, die vermöge ihres besonderen wissenschaftlichen Charakters dem Schutze entzogen sind, den die Erzeugnisse der Industrie, der Kunst und des Schrifttums genießen. — Die Unklarheiten werden dadurch nicht gemildert, daß als mögliche wissenschaftliche Erfindungen sowohl Erzeugnisse der Industrie, als auch solche der Kunst und des Schrifttums bezeichnet werden.

Es scheint hiernach die Vorstellung zu bestehen, daß es Erfindungen gebe, die an sich des literarischen oder Kunsturheberrechts fähig sind, die also Werke der Literatur und Kunst sind, und daß der besondere wissenschaftliche Charakter dieser Werke sie von dem Schutze ausschließe —

Fälle, für welche Beispiele nicht leicht aufzufinden sind. Sieht man aber auch von dem Hineinspielen des literarischen und künstlerischen Urheberrechts zunächst ab, so bleibt immer noch die Frage übrig, welche Erfindungen infolge ihres wissenschaftlichen Charakters des gewerblichen Rechtsschutzes nicht teilhaftig werden können. — Wird dabei an solche Schöpfungen gedacht, die zwar als Erfindungen im üblichen Sinne anerkannt sind, aber infolge der besonderen Bestimmungen mancher Gesetzgebungen nicht patentfähig sind, wie z. B. Heilmittel oder Nahrungsmittel oder chemische Stoffe? Oder soll der Begriff der Erfindung über das heute allgemein Geltende hinaus erweitert werden?

Zu berücksichtigen ist noch, daß der Entwurf selbst noch ein Merkmal zur engeren Begrenzung des Begriffs beibringt:

Das den Urhebern gewährte »Urheberrecht« soll nämlich nach Art. 5 nicht in einem ausschließlichen Nutzungs- oder Verwertungsrecht bestehen, sondern in einem Anspruch auf einen Anteil aus der gewerblichen oder geschäftlichen Verwertung der neuen Anwendung ihrer Entdeckungen oder Erfindungen. Und zwar soll dieser Anspruch an die Bedingung geknüpft werden, daß die gewerblichen oder geschäftlichen Anwendungen das Ergebnis (résultat) der Entdeckungen oder Erfindungen sind; ein solcher Anspruch soll nicht bestehen, wenn die Entdeckungen oder Erfindungen nur die wissenschaftliche Erklärung (démonstration scientifique) einer schon praktisch gewordenen Anwendung darstellen.

Hiernach soll es sich nur um solche Entdeckungen und Erfindungen handeln, welche einer gewerblichen oder geschäftlichen Anwendung fähig sind, oder vielleicht genauer, die ein der gewerblichen oder geschäftlichen Anwendung fähiges Ergebnis haben.

Man könnte annehmen, daß hierbei nur an naturwissenschaftliche »Entdeckungen und Erfindungen« gedacht sei. Indessen würden auch volkswirtschaftliche, handelswissenschaft-

liche, betriebswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche Methoden (wie z. B. das Taylorsystem) den angegebenen Merkmalen entsprechen können. Und schließlich könnte man auch reine kulturwissenschaftliche Entdeckungen, wie die Entdeckungen einer bisher unbekannt Sprache, die Ausgrabung einer früh- oder vorgeschichtlichen Wohnstätte (Knossos, Numantia), die Entdeckung bisher unbekannter Handschriften, die Entdeckung kulturgeschichtlicher Zusammenhänge oder Gesetze (Konvergenzerscheinungen) insofern unter die »wissenschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen« rechnen können, als die belehrende Verbreitung solcher Entdeckungen gewerbliche oder geschäftliche Verwertungen ermöglicht.

Was die Absichten des Verfassers des Entwurfs in dieser Beziehung sind, wird wohl noch aufgeklärt werden. Im übrigen scheint dies ein Nebenpunkt zu sein. —

Die Hauptsache bleibt die Prüfung, ob und inwieweit die »wissenschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen« Gegenstände darstellen, die einer Aneignung mit der Wirkung eines Anspruches auf einen Anteil aus ihrer Verwertung fähig sind. Dabei ist naturgemäß der jetzige Rechtszustand heranzuziehen, in dem Entdeckungen und Erfindungen wohlbestimmte Begriffe darstellen.

Senator Ruffini kommt auf Grund einer eingehenden Untersuchung zu dem Ergebnis, daß es eine scharfe Scheidung zwischen Entdeckungen und Erfindungen nicht gebe, und daß auch die Grenzen zwischen der Erfindung und dem Werk der Kunst derart fließend seien, daß auf Grund solcher Unterscheidungen eine Gesetzgebung nicht aufgebaut werden könne. Er schließt mit der Absage an die bisherige Lehre: »Dans toute la question règne — les mots ne sont pas trop forts — l'utilitarisme le plus rigoureux, l'empirisme le moins heureusement camouflé du jargon scientifique et, en dernière conséquence, l'arbitraire le plus déconcertant.«

Vielleicht wird man dem gelehrten Verfasser, der, wie seine Arbeit zeigt, das Schrifttum der verschiedenen Länder zu der Frage beherrscht, bemerken können, daß er sein hartes Urteil nicht genügend belegt hat, um durchaus überzeugend zu wirken. — Immerhin wird man ihm in einem Recht geben können: Es kann und darf sich in dieser Frage nicht um einen reinen Wortstreit handeln. Der Gesetzgeber ist frei, die Begriffe zu bestimmen, wie er es für gut findet. Nach dem Vorbild z. B. der englischen Gesetze kann er sagen: Wir bestimmen die Begriffe »Entdeckung« und »Erfindung« derart, daß sie nur Spielarten der gleichen geistigen, schöpferischen Tätigkeit darstellen, usw.

Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß es sich auch nicht nur um eine reine Wortfrage handelt, sondern daß verschiedene Erscheinungen, Lebenstatsachen, vorliegen, und daß man sich klar machen muß, welche Tatsachen man mit besonderen Rechtswirkungen ausstatten will. — Wie man diese Tatsachen dann begrifflich bestimmt, ist eine Frage sprachlicher Zweckmäßigkeit. In der folgenden Untersuchung werde ich daher versuchen, die tatsächlichen Erscheinungen festzustellen, nach Merkmalen zu bestimmen und zu ordnen<sup>5)</sup>. —

Zunächst eine Reihe von Beispielen: Im sprachüblichen Sinne e n t d e c k t werden: ein Erdteil, eine Insel, ein Gebirge, die Quellen eines Flusses, Kohlen- und Erzlagerstätten, — neue Mineralien, neue Pflanzen, neue Tiere, ein bisher unbekannter Volksstamm, eine vorgeschichtliche Ansiedelung, vorgeschichtliche Geräte (Steinwerkzeuge, Tongefäße), geschichtliche Denkmäler, Inschriften, Handschriften, geschichtliche Tatsachen (Namenlisten von Herrschern, Berichte über Kriege, Eroberungen), Verfassungs- und Rechtsurkunden, be-

---

5) Wenn ich dabei gezwungen bin, die Ausdrücke »Entdeckungen« und »Erfindungen« zu verwenden, so will ich nicht von den Begriffen auf die Merkmale schließen, sondern zunächst nur gewisse Merkmalssummen in der bisher sprachüblichen Weise bezeichnen.

stimmte Sitten und Gebräuche (die Couvade, Mutterrecht, — Menschenfresserei), bestimmte Typen von Geräten und Waffen, — Namen von Dichtern, Künstlern, Gelehrten, Krankheit erregende Bakterien, Naturgesetze (das Gesetz der Schwerkraft, die Wellenbewegung des Lichts und der Elektrizität, die Atomstruktur), neue chemische Elemente oder Atomverbindungen, — die Eigenschaften bestimmter Körper (färbende, heilende Eigenschaften) kinematische Gesetze, logische Gesetze, psychologische Gesetzmäßigkeiten, dichterische Wirkungen (die Wirkungen tragischer, komischer Motive), ästhetische Gesetzmäßigkeiten (Wirkungen der Farbe, bestimmter Linien- und Maßverhältnisse — goldener Schnitt —), die Gesetze der Harmonie und des Kontrapunktes, die physiologischen und psychologischen Wirkungen von Bewegungsvorgängen (beim Film), ethische, rechtliche Gesetzmäßigkeiten, Gesetzmäßigkeiten geschichtlicher Entwicklung (Aufstieg, Höhepunkt, Niedergang, — der wiederkehrende Gang von der Adels-herrschaft zur Selbstherrschaft und zur Demokratie), die sozialen Wirkungen der Maschinenarbeit, religiöse Entwicklungsgesetze usw.

Als *Erfindungen* bezeichnen wir sprachüblich: die ursprünglichen Geräte (Schlager, Bohrer, Schaber), Tongefäße, Wohnstätten (die geflochtene Hütte, gegrabene Höhle, aus Stein gemauerte Häuser), Befestigungen, Maschinen, chemische Verfahren, elektrotechnische Apparate, Schaltungen, Tierdressur, Bogenschießen, Armbrust, Gewehr, Kunstformen (Spirale, Mäander, Schmuckformen — Pflanzen- und Tierornamente), die Darstellung des menschlichen Körpers, die Darstellung von Vorgängen (des Triumphzuges, die Darstellung des Totenritus, des Schlachtenbildes), des Bildnisses, Formen der Dichtung (religiöse Hymnen, Epen, Sonette, Tragödie), Tonschöpfungen (Chöre, Sonaten, Symphonien), Kunstübungen (Klavierspielen, Turnen, Kurzschrift, Spracherlernungsmethoden), wissenschaftliche oder philosophische Systeme und

schließlich — Aussagen, die derb als Lügen, höflicher als Erfindungen bezeichnet werden.

Diese Aufzählung scheint verwirrend und könnte der Annahme Vorschub leisten, als ob Entdeckungen und Erfindungen zum Teil doch dasselbe seien. Außerdem führen die Beispiele der Erfindung, zum Teil sogar auch die der Entdeckung, in das Gebiet der Geisteswerke, der Schöpfungen des Schrifttums, der bildenden Kunst und der Tonkunst, die in der herrschenden Vorstellung mehr als Erfindungen und Entdeckungen sind. Es wird also nötig sein, diesen breiten tatsächlichen Stoff derart zu ordnen, daß sich die verschiedenen begrifflichen Gruppen klar hervorheben. Dabei ist auch von vornherein darauf hinzuweisen, daß man unter Erfindung und Entdeckung sowohl den Vorgang des Erfindens und Entdeckens, als auch das Ergebnis dieser Tätigkeit, das Erfundene und Entdeckte bezeichnet. Aus der Vermengung dieser Tätigkeits- und Sachbegriffe sind schon manche Unklarheiten entstanden. — Im wesentlichen haben wir es hier mit dem Ergebnis, dem Entdeckten und dem Erfundenen zu tun.

Wer als erster ein Land, ein Gebirge, einen Fluß, ein Mineral, einen Volksstamm, ein Tier, eine Pflanze auffindet, stellt lediglich eine Tatsache fest, deren Wirklichkeitsdasein unabhängig von dem Vorgang des Auffindens besteht, also vorbesteht. Der Auffindende vermehrt den Umfang unseres Wissens um eine neue Tatsache, aber erzeugt diese Tatsache nicht. Ebenso steht es, wenn eine neue Sprache entdeckt wird (das Hethitische) oder wenn eine geschichtliche Tatsache festgestellt wird. Auch die Auffindung eines Naturgesetzes (die Ausbreitung elektrischer Wellen, das Vorhandensein bestimmter strahlender Energien und die Gesetzmäßigkeit der dabei auftretenden Vorgänge, die periodische Reihe der Atomgewichte) fördert eine vorbestehende Tatsache zutage<sup>6)</sup>.

6) Gewisse Zweifel könnten bestehen bei der Aufstellung von Vermutungen,

Unwillkürlich ist in diese Ausführungen das Wort »Entdeckung« eingeflossen. Es ist der treffende Ausdruck für die Gruppe von Erscheinungen, bei denen die Decke von etwas Vorbestehendem abgezogen, also eine bisher verborgene Tatsache enthüllt wird. — Ob diese Tatsache der dem unmittelbaren Wahrnehmen zugänglichen Sinnenwelt oder der »idealen Welt« angehört, ist dabei einerlei. —

Wie steht es mit der Gruppe der *Erfindungen*? All den oben angeführten Dingen ist das gemeinsam, daß sie menschliche Erzeugnisse sind, und zwar Erzeugnisse dessen, der ihr Dasein zuerst offenbart. Durch den Erzeugungsvorgang wird nicht nur das menschliche Wissen von der vorhandenen Wirklichkeit bereichert, sondern die Wirklichkeit selbst wird bereichert. Ob es sich um ein Gerät, ein Werkzeug, eine Maschine, ein chemisches Verfahren, oder um eine Kunstform oder einen dichterischen Vorwurf handelt, immer ist es ein vom Menschen Geschaffenes. Der Erfindungsvorgang ist schöpferisch; die gefundene Wirklichkeit tritt erst mit und durch den Erfindungsvorgang ins Leben. Der Sprachgebrauch ist hierin sogar sehr scharf: Wenn jemand einen Bericht über eine von ihm gemachte Entdeckung gibt, so enthält die Kennzeichnung »das ist eine Erfindung« den beschimpfenden Vorwurf einer wirklichkeits- und wahrheitswidrigen Behauptung. Und umgekehrt: Wenn der Verfasser eines Romans einen Vorgang, den er schildert, nicht selbst geschaffen hat, sagt man: »Er hat ihn entlehnt (dem wirklichen Leben oder einem fremden Werk), er hat ihn gefunden, aber nicht erfunden«<sup>7)</sup>.

bei der Angabe von Gesetzen, deren Beweis noch nicht als gesichert gelten kann. Allein grundsätzlich wird an dem Entdeckungscharakter solcher Vermutungserkenntnisse nichts geändert. Denn ob die entdeckte Tatsache richtig ist, oder ob dem Entdecker Irrtümer unterlaufen sind, ändert nichts an dem grundsätzlichen Charakter der geoffenbarten neuen Erkenntnis: Es sollen vorbestehende, von der Tätigkeit des Entdeckens und dem Willen des Entdeckers unabhängig bestehende Wirklichkeitstatsachen zur Kenntnis gebracht werden.

7) Von einer »Entdeckung« zu sprechen, ist in solchen Fällen meist unrichtig. Entdeckt hat einen solchen Vorwurf nur der, der ihn als Erster findet.



Der Unterschied ist also der: In der ersten Gruppe liegt ein Ding der Wirklichkeit vor, dessen Dasein von Jemandem aufgedeckt, mitgeteilt wird; in der zweiten Gruppe wird ein Ding der Wirklichkeit erst erzeugt. Sprachüblich nennt man die Erscheinungen der ersten Gruppe Entdeckungen, die der zweiten Erfindungen: entdecken = aufdecken von etwas Vorhandenem; erfinden = erzeugen von etwas, was vorher nicht vorhanden war. —

Die Erfindung ist immer Menschenwerk. Gegenstand der Entdeckung kann etwas von der Natur Geschaffenes sein oder etwas, was das Ergebnis früheren menschlichen Handelns ist: die Entdeckung eines Minerals, einer Pflanze, eines Tieres oder die Entdeckung eines verschollenen Bildes oder Schriftwerkes eines verstorbenen Künstlers. — Maßgebend ist, daß das Werk nicht von dem Entdecker geschaffen wurde oder nicht in der Handlung der Entdeckung geschaffen wurde. Ein Künstler kann selbst in späteren Jahren ein eigenes, von ihm vergessenes Jugendwerk entdecken.

Soviel zur vorläufigen Abgrenzung von Erfindung und Entdeckung, zum Nachweise, daß zwei durchaus verschiedene Erscheinungen vorliegen.

Der Völkerbundsbericht spricht von einem Urheberrecht an wissenschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen. Das gibt Veranlassung, die Begriffe »Entdeckung« und »Erfindung« auch von den Geisteswerken abzugrenzen, die Gegenstand des Urheberrechts sind. Dies ist um so nötiger, als zwischen den verschiedenen Gruppen innere Beziehungen bestehen, und als die Erscheinungen, die diesen verschiedenen Begriffen entsprechen, ineinanderfließen können.

Als Beispiel führe ich an: ein lyrisches Gedicht, ein Drama, ein Geschichtswerk, ein Gemälde (einen Vorgang, ein Bildnis, eine Landschaft, ein Stilleben darstellend), ein plastisches Bildwerk, ein Grabdenkmal, ein Landhaus, einen künstlerisch ge-

arbeiteten Schrank, eine Porzellanvase, eine geschliffene Schale, eine Spitze, ein Tapeten- oder Gardinenmuster, eine Sonate, eine Symphonie. —

Alle diese Dinge sind menschliche Schöpfungen, und zwar solche, die durch die Person des Urhebers ihre eigenartige Prägung erhalten. Jedes Geisteswerk ist ein einmaliges, geschichtlich bedingtes Einzelwesen — wie der Mensch selbst —, es ist die Verkörperung eines persönlichen Erlebnisses. —

In jedes menschliche Erlebnis fließen Dinge mit ein, die auch anderen zum Erlebnis werden können: die Außenwelt, die durch die Sinne und Empfindungen wirkt, und die Innenwelt der Gefühle und Gedanken. Wie aber jeder seine eigenen Empfindungen, Gefühle und Gedanken hat, so gestalten sich auch alle Vorgänge des geistigen Lebens zu einem persönlichen seelischen Erlebnis; und dessen sinnfälliger Ausdruck ist das Geisteswerk.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß jedes Werk Bestandteile enthält, die durch Aufgabe und Stoff, durch die Gesetzmäßigkeit der Technik und Darstellungsmittel, durch Erfahrung, Lehre oder andere fremde Einflüsse gegeben sind<sup>8)</sup>. — Denn soweit ein Urheber innerhalb des Rahmens

---

8) Jedes Geisteswerk enthält Fremdes und Eigenes des Urhebers. — Man bezeichnet manchmal diese beiden Bestandteile als Inhalt und Form. Der Inhalt soll das allgemein Menschliche, die Form das Eigene des Urhebers sein. Diese Scheidung ist unter einem bestimmten Gesichtspunkt zutreffend; sie ist aber, wenn man von diesem einen Gesichtspunkt absieht, unscharf und sogar irreführend.

Faßt man z. B. ein Geschichtswerk ins Auge: Zergliedert man das Werk, so findet man einen Tatsachenstoff, den der Urheber als gegeben vorfindet, auch wenn er ihn selbst durch eigene Forschung zutage gefördert hat. Diesen Tatsachenstoff kann man als Inhalt des Werkes bezeichnen. Dann stellt die eigenartige Bearbeitung dieses Stoffes die Form dar, die — im Gegensatz zu dem gegebenen Stoff — das Eigene des Urhebers ist. — Anders jedoch, wenn man von dem Erlebnis des Urhebers ausgeht, von dem Gesamtstoff, den er als Frucht seiner Forscherarbeit vor sich sieht; ja noch weiter von dem Stoff, der ihm überhaupt zugänglich war. In dem ersten Erlebnis der Stellungnahme zu dem Tatsachenstoff wirken schon bestimmend die Veranlagung, Erziehung,

des Gegebenen und Gebundenen frei und willkürlich schaffen kann, ist das Werk durch seine Persönlichkeit bedingt; und diese persönliche Eigenart ist es, die dem Werk seinen künstlerischen, geistigen Wert verleiht, die es zu einem schutzfähigen Geisteswerk stempelt. Daher wird das Geisteswerk als etwas Einzigartiges geschützt, als etwas, was anders sein muß, wenn es von anderen geschaffen ist. Damit ist der grundlegende Unterschied zwischen Entdeckung und Geisteswerk gegeben: Das Entdeckte ist etwas Vorbestehendes, von

---

Lebenserfahrung und Weltanschauung des Geschichtsschreibers, seine ethische, religiöse, politische, wirtschaftliche, rechtliche, ästhetische usw. Eigenart, seine Sittlichkeit, seine Sinnlichkeit, seine Denkrichtung. Diese persönlichen Umstände bedingen die Setzung der Aufgabe, den Arbeitsplan und die Arbeitstechnik, die Sammlung, die Auswahl des Stoffes, die Ziele und leitenden Gesichtspunkte. Daraus ergeben sich die Sichtung und Anordnung, die Aufstellung der Vordersätze, die Schlußfolgerungen und ihre Verknüpfung in Urteilen, und schließlich zuguterletzt die sprachliche Gestaltung des Endergebnisses aus diesem ganzen verwickelten Vorgang. — In dieser Betrachtung des Entstehungsvorganges stellt sich das, was man dem stofflichen Inhalt des Werkes als die Form gegenüberstellt, nur als der letzte Ausdruck eines seelischen Gesamterlebnisses dar, dessen Vor- und Zwischenstufen in dem fertigen Werk vielleicht nicht zutage treten. Liebermann hat einmal ausgesprochen, in dem Kunstschaffen sei das Wesentliche das, was der Künstler wegläßt. Das ist ein tiefer und wahrer Gedanke: Die Anschauungs- und Gedankenwelt des Urhebers, der ein Werk erzeugt, ist unendlich viel reicher als die, die das Werk selbst offenbart. Das Werk selbst ist der Niederschlag, der letzte zum Ausdruck gebrachte Rest seines gesamten Erlebnisses, derjenige, in dem er seine Leistung zur Erzielung einer besonderen Wirkung zusammenfaßt. — Also nicht nur die Form der Wiedergabe eines bestimmten Stoffes ist das Eigene des Schriftstellers, sondern die Einstellung zum Stoff, die Sichtung, Anordnung, die Zielsetzung, die Aufstellung der leitenden Gesichtspunkte, die Gedankenführung, die Gefühlsbetonung, die sinnliche Kraft der Anschauung, das Temperament, das Zeitmaß der Schilderung und Gedankenführung, und schließlich auch die Sprache.

Was hier an dem Beispiel eines wissenschaftlichen Werkes ausgeführt ist, gilt in noch höherem Maße von den eigentlichen Erzeugnissen der Kunst in Schrift, in Bild und in Tönen, aber auch von Geisteserzeugnissen, deren Gegenstand einem bestimmten praktischen Zwecke dient, wie z. B. ein Wörterbuch, ein Adreßbuch, eine Gedichtsammlung, ein Werk der angewandten Kunst, ein musikalisches Arrangement.

dem Entdecker nicht Geschaffenes und daher auch von ihm nicht Beeinflusstes; das Geisteswerk ist von seinem Urheber geschaffen; seine Eigenart wird durch die in dem Werk ausgedrückte Persönlichkeit des Urhebers bestimmt. Wohl aber können zwischen Entdeckung und Geisteswerk Beziehungen bestehen. Der Urheber kann durch eine Entdeckung zu seinem Werk angeregt werden; die Entdeckung kann Vorwurf oder Gegenstand des Werkes sein oder in den Gegenstand des Werkes aufgenommen werden<sup>9)</sup>. Ebenso kann ein Geisteswerk die Entdeckung der besonderen seelischen Wirksamkeit eines bestimmten Stoffes oder Vorwurfs offenbaren — und, sofern die Wirksamkeit des Stoffes als Mittel seelischer Beeinflussung angewendet wird, auch eine Erfindung in sich schließen<sup>10)</sup>. Damit dürfte das Verhältnis des Begriffes der

---

9) Ein Forscher legt die Entdeckungen seiner Forschungsreise nieder oder beschreibt und erklärt ein von ihm entdecktes Mineral, Element, ein Naturgesetz usw. — Schon die Fassung der Bezeichnung des Entdeckten kann eine persönliche Schöpfung des Entdeckers sein, der wissenschaftliche Name einer neuen Pflanze, die Formel zur Angabe eines neuen Naturgesetzes. Soweit der Entdecker bei Wahl dieser Bezeichnung nicht durch den Sprachgebrauch an vorbekannte Formeln gebunden ist — z. B. bei chemischen Formeln —, kann die Bezeichnung schon sein geistiges Eigentum sein. — Doch wird man annehmen müssen, daß er diese Bezeichnung der Allgemeinheit freigibt, da er damit etwas Allgemeingültiges schaffen will. — Damit wird die Bezeichnung zur Erfindung. — Hierüber s. S. 21.

10) Wie wir sahen, ist das Geisteswerk Ausdruck eines seelischen Erlebnisses, Offenbarung der Persönlichkeit. — Darin liegt auch der grundsätzliche Zweck des Geisteswerkes, gleichgültig ob er dem Urheber zum Bewußtsein gekommen ist oder nicht, wenn es nur seine Gedanken sind, die er ausspricht, und wenn er die Sprachform frei wählt. — Der Zweck des Urhebers ist Wirken auf Andere, um ihnen Wissen zuzuführen, ihr Denken, Fühlen und Handeln zu beeinflussen. Das seelische Wirken auf Andere ist eine Erscheinung, die psychologisch bestimmbar und erklärbar ist, und, sofern sie regelmäßig unter den gleichen Bedingungen eintritt, auch gewisse Gesetzmäßigkeiten — seelischer Art — aufweist, z. B. die tragische oder die komische Wirkung. — Das Einzelne hierüber gehört der Aesthetik und Ethik an. — Wenn nun ein Künstler als erster einen Stoff oder einen Vorwurf behandelt, dem eine allgemeingültige Wirksamkeit innewohnt — z. B. das Virginiamotiv, das Hamletmotiv, das Robbinsonmotiv —, dann kann man sagen, daß der Urheber diese neue Wirkung

Erfindung<sup>11)</sup> zu dem des Geisteswerkes und zugleich auch zu dem der Entdeckung in einem wesentlichen Punkte geklärt sein. Hierzu kommt nun ein weiteres.

Das Erfundene ist etwas, das als Mittel zu einem besonderen Zweck wirkt, dessen Wirkung durch die Ursächlichkeit des Mittels, nicht durch die Person des Urhebers bedingt ist.

entdeckt habe; oder man kann seinem Werk die neue Entdeckung zuschreiben. — Von einer Entdeckung kann man reden, insofern als man die Wirkung eines stofflichen Vorwurfs, wenn man ihn der von dem Verfasser herrührenden Besonderheiten entkleidet, als in der Natur des Menschen vorbestehend, als gegeben ansieht. Der Urheber hat also entdeckt, daß durch gewisse allgemein bestimmbare Ursachen bestimmte seelische Wirkungen erzeugt werden; er hat ein Gesetz seelischer Ursächlichkeit aufgedeckt. — Als Beispiele lassen sich noch bestimmte Formen der bildenden Künste — z. B. der neoimpressionistischen oder der futuristischen Kunst — oder der Tonkunst — Wirkung der Disharmonien — nennen.

Insofern zugleich neue Mittel seelischer Beeinflussung geschaffen werden, kann man den Urheber, der das neue Mittel als erster entdeckt hat, auch als Erfinder bezeichnen. Indem von der Ursächlichkeit gewisser Vorgänge zum Zwecke der seelischen Beeinflussung Gebrauch gemacht wird, ist ein neues Mittel geschaffen worden. Der Entdecker einer bisher unbekanntes seelischen Ursächlichkeit ist Erfinder eines Mittels seelischer Beeinflussung (vgl. hierzu auch unten S. 22).

11) Allerdings muß bemerkt werden, daß der Sprachgebrauch des Wortes Erfindung in Beziehung auf Geisteswerke nicht immer ganz scharf und eindeutig ist. — Man spricht von Erfindung in einem doppelten Sinn: einerseits in dem oben angegebenen Sinn; andererseits, um anzugeben, daß ein Werk oder ein Teil davon eigene Schöpfung des Urhebers ist — im Gegensatz zu dem, was entlehnt oder nachgeahmt ist. In diesem Sinne nähert sich die Bedeutung des Wortes Erfindung der Vorstellung, die man hat, wenn man die Lüge als Erfindung bezeichnet. — Wenn es sich darum handelt, mit einem Wort tatsächlich Vorhandenes zu scheiden von dem, was der Verfasser aus seiner Einbildungskraft hervorgebracht hat, nennt man das letztere das von ihm Erfundene, seine Erfindung. — In diesem Sinne bedeutet die »Erfindung« also »Erzeugnis der Einbildungskraft«. Es drückt immer eine Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk aus, eben die Beziehung der Eigen- oder Urschöpfung. Man nennt aber in diesem Sinne ein Werk nicht schlechthin eine Erfindung, sondern bezeichnet das, was in dem Werk Urschöpfung ist, als die Erfindung des Urhebers, als »seine Erfindung«. Der »Faust« als Gesamtwerk ist keine Erfindung; das Faustmotiv ist nicht die Erfindung Goethes, wohl aber die klassische Walpurgisnacht. — Von der »Erfindung« in dieser Bedeutung ist im Text nicht die Rede.

Die Persönlichkeit des Urhebers übt selbstverständlich auch Wirkungen, im Dicht- und Kunstwerk sogar die stärksten. Allein der Urheber erfindet nicht sich selbst, nicht seine eigene Persönlichkeit; sondern er kann nur etwas erfinden, was auch andere erfinden könnten. Gegenstand der Erfindung ist daher immer etwas Unpersönliches, etwas, das seinen Wirklichkeitscharakter, sein Wesen und seinen Wert in sich selbst trägt. Die Erfindung ist also etwas, was der Erfinder erzeugt, aber etwas, was auch andere erzeugen könnten, was also der Erfinder als erster erzeugt. — Was dieser Umstand für eine praktische Wirkung für den Rechtsschutz hat, wird noch gezeigt werden. Zunächst gilt es, das Wesen der Erfindung noch genauer zu bestimmen.

In die vorstehende Darstellung ist ohne besondere Absicht, durch den Zwang der Gedankenführung, der Begriff des »Zweckes« eingeflossen. Die Erfindung dient grundsätzlich einem Zweck, und zwar einem vorbestehenden Zweck, der sich nicht in der geistigen Erzeugung oder seiner Mitteilung erschöpft, sondern der sein eigenes über den Schaffensvorgang hinausgehendes Wirkungsgebiet hat. Wenn ich ein Gerät, ein technisches Verfahren erfinde, erfülle ich damit den Zweck der Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses. Das Erfundene ist stets ein Mittel zu einem Zweck.

Das Erfinden ist daher Zwecktätigkeit. Die Ursächlichkeit des Erfindens, als eines menschlichen Wirkens, ist eine zweckgerichtete. Die Zweckvorstellung löst das Streben aus; der erstrebte Zweck ist die Aufgabe. — Die Aufgabe treibt zum Suchen nach Mitteln zur Erfüllung des Zweckes. Die Wirkung des Gefundenen ist die Zweckerfüllung. Zweck und Wirkung müssen, wenn die Aufgabe voll gelöst ist, eins sein. Der Zweck gibt daher den Maßstab für die Lösung der Aufgabe; er liefert die Gesichtspunkte für die Bewertung der Erfindung. —

Diese Erkenntnis liefert uns scharfe Merkmale für die Ab-

grenzung der Erfindung nach zwei Richtungen, für die Abgrenzung gegenüber dem Geisteswerk und gegenüber der Entdeckung. —

Auch das Schaffen eines Geisteswerkes — einer Dichtung oder eines Kunstwerkes — steht unter einem Zweck, — wie schließlich alles bewußte Tun des Menschen zweckbestimmt ist. Aber bei dem Geisteswerk liegt der wesentliche Zweck in der Offenbarung der Persönlichkeit, in dem Ausdruck eines persönlichen Erlebnisses. — In diesem Sinne ist das Geisteswerk Selbstzweck. — Der Dichter und Künstler will durch seine Persönlichkeit auf seine Mitmenschen wirken. Darin erschöpft sich sein Zweck. —

Das schließt nicht aus, daß der Urheber mit seinem Werk daneben andere Zwecke verbindet: er will belehren, unterrichten, Tatsachen, Entdeckungen, Gedanken mitteilen. — Allein hier treffen zwei Zweckreihen zusammen, die begrifflich scharf getrennt werden müssen. — Ein Geschichtsschreiber will bisher unbekannte Tatsachen mitteilen oder neue Erkenntnisse, Urteile offenbaren; z. B. eine Geschichte Neros schreiben und dabei den Standpunkt vertreten, daß Nero kein Verbrecher, sondern eine sympathische Persönlichkeit war. — In diesen Offenbarungen liegt ein Wirklichkeitsgehalt — der, ob er als richtig anerkannt wird oder nicht, etwas von der Person des Geschichtsschreibers Unabhängiges ist. Es ist eine Entdeckung, die er gemacht hat oder gemacht zu haben glaubt. Diese an und für sich bestehenden oder als bestehend angenommenen Tatsachen lassen sich aus seinem Werk herauslösen und als Wirklichkeitserscheinungen hinstellen, befreit von dem persönlichen Erlebnis des Forschers, von seiner Einstellung zu dem Stoff. — Diese Tatsachen lassen sich nachprüfen, die Gedankengänge auf Grund der Erfahrung und der Denkgesetze auf ihre Richtigkeit untersuchen. — Das sind also alles Entdeckungen, deren Offenbarung Zweck des Werkes ist. Aber wenn man diesen Tat-

sachenstoff aus dem Werk herausgenommen und für sich als Wirklichkeitsding hingestellt hat, dann bleibt in dem Geschichtswerk immer noch das Persönliche, dasjenige, was nicht nach allgemeinen Denkgesetzen in seine letzten Bestandteile aufgelöst werden kann, die Seele des Urhebers, seine geistige, sittliche, sinnliche, kulturelle Persönlichkeit. Die tatsächlichen Ergebnisse können von der Wissenschaft als Wirklichkeiten anerkannt oder berichtigt oder abgelehnt werden. — Aber unabhängig hiervon bleibt das Werk als Ausdruck der Persönlichkeit des Schöpfers bestehen. Und in der Wirkung dieser Persönlichkeit erschöpft sich letzten Endes auch der Zweck seines Werkes als Ausdruck eines persönlichen Erlebnisses<sup>12)</sup>. Daher bleibt es richtig, daß das Geisteswerk grundsätzlich — in dem, was sein Wesen ausmacht — keinem vorbestehenden, keinem für sich bestehenden Zweck dient, sondern, daß es Selbstzweck ist. — Und hierin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber der Erfindung, deren Wesen und Wirken durch ihren Zweck bestimmt wird, und zwar durch einen Zweck, dessen Dasein vor und über der Person des Erfinders steht. — Die Wirkung der Erfindung wird nicht durch die Person des Erfinders bestimmt, sondern durch die in ihr selbst liegenden allgemein gültigen Werte.

Diese Betrachtung führt wieder zu dem Unterschied zwischen Erfindung und Entdeckung.

Die Erfindung entspringt menschlichem Wirken, sie ist Schöpfung, und zwar eine Schöpfung, die auf einen vorbestehenden Zweck gerichtet ist und sich als Erfüllung dieses Zweckes darstellt. Beispiel: ein Verfahren zur Darstellung eines Farbstoffes.

---

12) Das wird z. B. ohne weiteres klar, wenn zwei Forscher gemeinsam eine Entdeckung gemacht haben und jeder selbständig diese Entdeckung beschreibt und begründet.



Die Entdeckung ist nicht Erzeugung neuer Wirklichkeit, sondern Aufdeckung einer schon vorbestehenden; die Entdeckung dient keinem Zweck. Ihr Wesen erschöpft sich in reiner Erkenntnis, in Wissen. Die weitere Betätigung des Erkenntnisdranges kann zu der weiteren Erkenntnis führen, daß der Gegenstand einer Entdeckung mit verschiedenen Zwecken in Beziehung gesetzt, daß er einem bestimmten Zweck dienstbar gemacht werden kann. Ein neuer chemischer Stoff ist entdeckt worden; an diese Erkenntnis schließt sich die weitere Erkenntnis, daß der Stoff bei weiterer Behandlung eine bestimmte Farbe annimmt, und daß der Stoff in Lösung seine Farbe an andere Stoffe abgibt. Tritt zu dieser Erkenntnis die Vorstellung, daß diese färbende Eigenschaft dem Zweck des Färbens von Stoffen dienstbar gemacht werden kann, so ist damit ein neues Färbemittel geschaffen, eine Farbstofffindung gemacht worden.

Erinnert man sich weiter daran, daß im Begriff der Erfindung das Erfordernis der Urschöpfung liegt, daß also das Wiederholen bekannter Dinge keine Erfindung ist, so kommt man zu dem Schluß, daß jede Erfindung eine neue Erkenntnis voraussetzt, wie man es zu machen hat, um eine bestimmte, bezweckte Wirkung zu erzielen. Es könnte naheliegen, diese neue Erkenntnis ohne weiteres als Entdeckung zu bezeichnen. Dies ist aber nur in bedingtem Sinne richtig. — Wie wir sahen, liegt es im Wesen der Entdeckung, daß etwas Vorbestehendes, dessen Dasein unbekannt ist, wahrgenommen und der Wahrnehmung zugänglich gemacht wird. — Darin liegt ein Unterschied zu dem »Finden«. — Wer einen verlorenen Federhalter findet, hat ihn nicht entdeckt. Das »Finden« ist das Ergebnis des Suchens, und dieses schließt immer die Vorstellung der zu findenden Sache in sich. — Der Erfinder sucht die Lösung der Aufgabe, das Mittel zur Erfüllung des vorgesetzten Zweckes, das ihm seiner gewünschten Wirkung nach bekannt ist. — Das Finden der Lösung, des Mittels, ist

also an sich nicht Entdeckung, da der Erfinder schon die Vorstellung des tauglichen Mittels zur Erfüllung seines Zweckes hatte. — Als Aufgabenlösung ist also das Erfinden nicht dem Entdecken gleichzusetzen, sondern nur dem Finden.

Nun ist aber weiter im Wesen des Erfindens gegeben, daß das Gefundene seiner Beschaffenheit nach nicht bekannt sein durfte. Die bekannte Technik in bekannter Weise anwenden, ist nicht Erfinden. Also muß das besondere Mittel, durch welches die bezweckte Wirkung herbeigeführt wird, unbekannt und unvorhersehbar gewesen sein. — Und insoweit das unvorhersehbare Mittel erkannt wird, wird es auch entdeckt. — In diesem Sinne, aber auch nur in diesem Sinne, kann man sagen, daß das Erfinden auch ein Entdecken in sich schließt, nämlich insofern die Lösung der Aufgabe durch ein bisher unbekanntes und nicht voraussehbares Mittel erfolgt. —

Trotzdem bleibt es richtig, daß eine Entdeckung an sich niemals eine Erfindung ist, und daß nur eine solche Entdeckung zur Erfindung führen kann, deren ursächlicher Zusammenhang derart auf einen besonderen Zweck bezogen wird, daß die erzielte Wirkung die Erfüllung dieses Zweckes darstellt; die gleichzeitig die Erkenntnis eines neuen Mittels zur Lösung einer Aufgabe in sich schließt.

Die Beziehung der Entdeckung zu einem bestimmten Zweck kann dem Entdecker bekannt sein oder ihm verborgen sein. In dem ersten Fall hat der Entdecker selbst die Erfindung gemacht. — Wird die Beziehung auf einen Zweck von einem Anderen erkannt, so hat dieser die Erfindung gemacht, falls die neue Erkenntnis der Zweckbeziehung sich nicht, auf Grund fachmännischer Lehre oder Erfahrung, als eine aus gleichgearteten Fällen abgeleitete Wiederholung bekannter Maßnahmen darstellt.

Mit dieser Erkenntnis dürfte der Kernpunkt der von dem Völkerbund angeregten Frage getroffen sein. — Wenn die französischen Gesetze von 1791 und 1844 als Gegenstand von

Patenten »industrielle Entdeckungen und Erfindungen« hinstellen, und der Völkerbundsbericht von »Entdeckungen und Erfindungen« spricht, so ist dies nach Vorstehendem in dem Sinne richtig, daß in der Tat jede Erfindung die neue Erkenntnis voraussetzt, daß man in einer bestimmt angegebenen, nicht voraussehbaren Weise verfahren müsse, um einen besonderen, der Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses dienenden Zweck zu erfüllen. —

Eine Schwierigkeit entsteht nun daraus, daß der Völkerbundsvorschlag gerade »wissenschaftliche Entdeckungen und Erfindungen« im Auge hat, und zwar solche, die infolge ihres wissenschaftlichen Charakters des gewerblichen Rechtsschutzes nicht teilhaftig werden können. —

Dies führt nun zu der weiteren Frage, wie das Recht sich zu den von uns betrachteten Fällen verhält, und auf welche Gründe die bestehende Rechtsregelung zurückzuführen ist. —

Zuvor sei aber das Ergebnis der bisherigen Betrachtung des heutigen Sprachgebrauchs zusammengefaßt:

1. Entdecken ist die neue Erkenntnis einer vor dem Entdecken und unabhängig davon bestehenden Wirklichkeit; als reine Erkenntnis ist sie zwecklos.

2. Erfinden ist die Schaffung eines bisher nicht bekannten Mittels zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes.

3. Geisteswerk ist die Offenbarung eines seelischen Erlebnisses, das Entdeckungen zum Gegenstand haben oder Erfindungen in sich schließen kann; es ist aber weder Entdeckung noch Erfindung: ersteres nicht, weil das Geisteswerk — im Gegensatz zur Entdeckung — etwas von dem Menschen Geschaffenes ist; — letzteres nicht, weil das Geisteswerk etwas höchst Persönliches, nicht Gemeingültiges ist, und ferner, weil das Geisteswerk als solches nicht einem selbständigen Zwecke dient, vielmehr — in dem angegebenen Sinn — Selbstzweck ist. — Diese Unterscheidungen haben nicht nur ein

begriffliches Interesse, sondern sie sind grundlegend für die Handhabung des Rechts.

Das R e c h t schützt Geisteswerke (das Urheberrecht im engeren Sinne) und Erfindungen (Patentrecht). — Entdeckungen dagegen genießen keinen Rechtsschutz. — Dies dürfte die übereinstimmende Rechtslage in allen Ländern sein, wenn auch die Gesetze in der Festlegung der Schutzvoraussetzungen, in der Abgrenzung des Gegenstandes im einzelnen und hinsichtlich der Art, des Umfanges und der Form des Schutzes voneinander abweichen. Das Geisteswerk ist eine für sich bestehende, abgegrenzte Sache, die vermöge ihrer Eigenschaft, in Wiederholung oder Wiedergabe anderen mitgeteilt zu werden, einen eigenen wirtschaftlichen Wert besitzt, ein Gut ist. Als solche ist sie zum Eigenbesitz geeignet. Die Zuordnung dieses Guts an den Urheber beruht darauf, daß die Schaffung des Gutes die ursprünglichste und höchste Form der Besitzergreifung ist. — Wenn der Urheber sein Recht veräußert, bleibt vermöge des *vinculum spirituale*, das unzerstörbar zwischen dem Urheber und seinem Werk besteht, noch der Schutz der Urheberpersönlichkeit (*droit moral*) zurück: der Urheber wird gegen Aenderungen des Werkes geschützt, die er nicht genehmigt hat. — Der Schutz des Urheberrechts umfaßt die Lebensdauer des Urhebers und währt noch eine Reihe von Jahren nach seinem Tode — meist 50 Jahre, zum Teil nur 30 Jahre. Daß das Urheberrecht überhaupt zeitlich befristet ist, beruht nicht auf inneren Gründen, sondern auf Erwägungen der Rechtszweckmäßigkeit. — Jedenfalls behält ein Geisteswerk seine Eigenart, solange es besteht, d. h. solange eine einzige Verkörperung davon erhalten ist.

Die Erfindung ist eine Schöpfung, die als Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ebenfalls selbständiger Wertträger, ein Gut ist. Diese Gutsnatur ist allerdings keine dauernde. Im Gegensatz zu dem Geisteswerk trägt die Er-

findung keine Merkmale der Urheberschaft an sich. Sie kann, da die erfinderische Erkenntnis begriffsmäßig eine allgemeine, auf der ursächlichen Gesetzmäßigkeit des Naturgeschehens begründete Geltung besitzt, grundsätzlich von verschiedenen Personen herrühren, ohne ihre Eigenart zu verändern. Die Erkenntnis geht allmählich in den Schatz des allgemeinen Wissens über. Sie verliert damit ihr Sonderdasein und folgerichtig die Fähigkeit, Gegenstand eines Einzelbesitzes, eines Eigentumsrechts zu sein. Sie wird zur *res communis omnium*. Ein aneignungsfähiges Gut ist die Erfindung daher nur in der Uebergangszeit; bis sie nach der ersten Bekanntgabe in den Schatz des allgemeinen Wissens übergegangen ist. — Die Dauer dieser Uebergangszeit ist naturgemäß bei den verschiedenen Erfindungen ungleich lang. Aus Gründen der Rechtszweckmäßigkeit hat man aber in allen Ländern eine bestimmte Höchstfrist für die Dauer des Schutzes festgesetzt (14—20 Jahre), der regelmäßig in der Form eines Patents erteilt wird. — Daß der Patentschutz nur technischen Erfindungen zuteil wird, wird sofort ausgeführt werden. Die Erfindung wird also als Mittel zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes geschützt, und zwar steht der Schutz — wenn mehrere unabhängige Erfinder vorhanden sind, — je nach den verschiedenen Gesetzgebungen — dem ersten Erfinder oder demjenigen zu, der die Erfindung als erster zum Schutz anmeldet. — Also nicht das Erfinden als solches erzeugt den Schutz, sondern der Vorrang des Erfindens oder des Anmeldens. Damit hängt auch wieder die kürzere Dauer der Bemessung des Schutzes zusammen.

Hervorzuheben ist noch, daß der Patentschutz nicht schlechthin allen Erfindungen in dem oben gegebenen Sinn zukommt, sondern nur *t e c h n i s c h e n* Erfindungen, d. h. solchen, die eine Verwendung der Kräfte oder Stoffe der außermenschlichen Natur in sich schließen. Dieser Umstand erklärt sich zunächst aus geschichtlichen Gründen. Ein Schutzbedürfnis

lag nur bei solchen Erfindungen vor, die industriell oder gewerblich angewendet werden, und ein solches Bedürfnis machte sich im wesentlichen nur bei technischen Erfindungen geltend. Der Hauptgrund ist aber der, daß nur bei technischen Erfindungen ein Schutz durchführbar und logisch zu begründen war.

Nehmen wir an, ein Volkswirt habe ein System erfunden, durch das Mittel der Statistik gewisse Aufklärungen über die Verteilung oder Bewegung der Bevölkerung zu gewinnen; oder ein Arzt habe ein neues System erfunden, durch gewisse in einer bestimmten Reihenfolge vorgenommene Körperübungen den Körper oder einzelne Organe zu stärken. Kann man sich vorstellen, daß damit diese Erfinder ein Recht haben sollten, jedermann die Benutzung der statistischen Methode oder die Vornahme der angegebenen Körperbewegungen zu untersagen? — Die Frage stellen, heißt sie verneinen. — Das Privatleben des Einzelnen läßt sich nicht in einen solchen Zwang einsperren, wie es eine Beaufsichtigung aller in dieser Beziehung denkbaren Tätigkeiten in sich schließen würde. — Das Recht ergreift nur solche Vorgänge, die eine gewisse soziale oder volkswirtschaftliche Bedeutung besitzen. Eine solche Bedeutsamkeit weist das Gewerbeleben auf, aber nicht das Privatleben. Hierzu kommt noch ein wichtiger Umstand. Technische Vorgänge sind in ihrer Eigenart bestimmbar durch die ursächliche Gesetzmäßigkeit alles Naturgeschehens. Jede technische Erfindung läßt sich daher in ihrem ursächlichen Verlauf genau bestimmen und abgrenzen. Sobald es sich aber um ein menschliches Tun handelt, das durch das Hineinspielen körperlicher oder seelischer Umstände bedingt wird, hört die Bestimmbarkeit des Vorganges nach allgemein gültigen Gesetzen auf. Die Wirkungen der Form eines Geräts, der Anordnung einer elektrischen Schaltung, des Betriebes einer Maschine, eines chemischen Verfahrens treten ein, sobald die Bedingungen dafür gesetzt sind. — Der Verlauf

eines menschlichen Tuns, das nicht mit den Kräften der außermenschlichen Natur arbeitet, wird durch besondere körperliche und seelische Umstände bestimmt, denen eine Allgemeingültigkeit im Sinne der Naturgesetze nicht zukommt. Körperliche oder geistige Erregung oder Ermüdung und anderes mehr werden die Wirksamkeit eines Tuns immer entscheidend beeinflussen.

Die technische Erfindung läßt sich also dadurch als Einzel Ding fassen und abgrenzen, daß sie immer auf einen naturgesetzlich bestimmten Vorgang zurückgeführt werden kann. Darin liegt ihre Eignung zu einem Gegenstand ausschließlicher Nutzungsrechte. Und hieraus erklärt es sich, daß allgemein technische Erfindungen Gegenstände eines Sonderrechts (in Form eines Patentes) sein können, dagegen nicht solche Erfindungen, denen die Bestimmbarkeit technischer Dinge fehlt. — Die Frage, ob es nicht denkbar und möglich wäre, gewisse andere wirtschaftlich wertvolle Betätigungen, z. B. kaufmännischer Art, mit einem Erfindungsschutz zu begaben, kann hier offen gelassen werden. —

Entdeckungen, reine Entdeckungen, also solche, die nicht von erfunderischen Erkenntnissen begleitet sind, genießen einen Erfindungsschutz nicht. Sie sind, wie oben gezeigt wurde, keine Schöpfungen; sie sind auch keine Güter, in dem angegebenen Sinn. — Sie weisen keine persönlichen Merkmale des Entdeckungsvorgangs auf; sie tragen keinen zweckbestimmten Wert in sich. — Sie können allen möglichen Zwecken dienstbar gemacht oder mit allen denkbaren Zwecken in Verbindung gesetzt werden. Aber es fehlt ihnen die Richtung auf einen bestimmten Zweck, die, wie wir sahen, das wesentliche Merkmal der Erfindung ist. Es fehlt also an einem der Aneignung durch einen Einzelnen fähigen Gegenstand; es fehlt an der Beziehung zwischen Person und Sache — Schaffung eines Guts —, welche die Gewährung eines ausschließlichen Nutzungsrechts begründet.

An diesem Punkt setzt nun die von dem Völkerbund angelegte Frage ein: Wie steht es mit »wissenschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen«, die geschäftlich oder gewerblich verwertet werden können, die aber vermöge ihres wissenschaftlichen Charakters dem Schutze entzogen sind? —

Hier ist die oben gestellte Frage zu wiederholen: Was sollen »wissenschaftliche Entdeckungen« sein? — Wenn darunter nur erfinderische Erkenntnisse gemeint sind, also solche, die infolge ihrer Richtung auf einen bestimmten Zweck sich als schöpferisch gefundene Mittel eines menschlichen Handelns darstellen, so handelt es sich um Erfindungen. Und solche sind, soweit sie technischer Natur sind, also Mittel zur Verwendung der Naturkräfte angeben, grundsätzlich patentfähig. — Auch der wissenschaftliche Charakter schließt solche Erfindungen von dem Schutze nicht aus, wenn man wenigstens unter dem wissenschaftlichen Charakter versteht, daß sie entweder von einem Mann der Wissenschaft gemacht sind, oder aus Anlaß wissenschaftlicher Arbeiten entstanden oder mit wissenschaftlichen Methoden erzeugt sind; letzteres im Gegensatz zu rein empirischen Methoden, denen die Erklärung der naturursächlichen Zusammenhänge fehlt. — Die wissenschaftliche Entstehungsweise der Erfindung steht nirgends dem Schutz im Wege. — Man könnte allerdings bemerken, daß, worauf eben schon hingedeutet wurde, in einzelnen Ländern einzelne Gruppen von Erfindungen nicht oder nur beschränkt patentfähig sind, wie z. B. chemische Erfindungen oder solche von Heilmitteln oder Nahrungsmitteln. — Allein diese Schutzbeschränkungen sind nicht auf den rein wissenschaftlichen Charakter dieser Erfindungen zurückzuführen. — Außerdem würden diese Fragen im einzelnen nach der theoretischen wie nach der praktischen Seite erörtert werden können, ohne daß die große und gewichtige Frage des wissenschaftlichen Eigentums aufgeworfen



wird<sup>13)</sup>. Man muß also annehmen, daß die Verfasser der Völkerbundsvorschläge in der Tat reine Entdeckungen im Auge hatten, solche, die keine erfinderische Bedeutung besitzen, und daß dies auch mit dem Hinweis gemeint ist, daß diese »Entdeckungen und Erfindungen« wegen ihres »spezifisch wissenschaftlichen Charakters« von dem Schutze ausgeschlossen sein sollen.

Der spezifisch wissenschaftliche Charakter wird also offenbar darin erblickt, daß diese »Entdeckungen und Erfindungen« keinem vorbestehenden Zweck dienen, daß sie also keine Erfindungen in dem dargelegten Sinne, also auch jedenfalls keine technischen Erfindungen sind.

Diese wissenschaftlichen Entdeckungen sollen nun nicht schlechthin geschützt werden; vielmehr soll den Entdeckern nach Art. 5 des Entwurfes nur ein Anspruch auf einen Anteil aus der gewerblichen Verwertung der neuen Anwendungen ihrer Entdeckungen zustehen. Hieraus entsteht eine neue Schwierigkeit. Was ist unter der Anwendung einer Entdeckung zu verstehen? — Zunächst scheint die Sache sehr einfach zu liegen. — Nehmen wir als Beispiel die heute viel besprochene Erfindung des Rotorschiffes von Flettner. Diese Erfindung beruht auf der Anwendung des sogenannten »Magnus-Effekts«, der von Magnus in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts entdeckten Tatsache, daß ein rotierender Körper, der von einem Seitenwind getroffen wird, eine rechtwinklig zur Windrichtung gehende Fortbewegung erhält; diese Erscheinung beruht darauf, daß an der einen Stelle des rotierenden Körpers, an der die Bewegung des rotierenden Körpers mit dem Winde zusammentrifft, ein Ueberdruck entsteht, auf der entgegengesetzten Seite ein Unterdruck, und daß infolgedessen der Körper sich in der Richtung von dem Ueberdruck nach dem Unterdruck zu bewegt. Magnus war zu seiner Erkenntnis gekommen durch die Untersuchung der Erschei-

13) Ich komme am Ende, S. 43 noch einmal kurz auf diese Fragen zurück.

nung, daß Geschosse (aus einem gezogenen Lauf), die von Einem Seitenwind getroffen wurden, von ihrer Bahn abweichen. Später soll Lord Rayleigh ähnliche Erscheinungen an dem Flug von Tennisbällen beobachtet und erklärt haben. — Hier haben wir also einen kennzeichnenden Fall, in dem man von der »Anwendung einer Entdeckung« sprechen konnte. — Diese Bezeichnung stimmt mit dem Sprachgebrauch überein. Sie ist aber auch nur dann richtig, wenn man von der heute vorliegenden Erfindung Flettners ausgeht, d. h. die Naturgesetze untersucht, die den ursächlichen Verlauf des Vorganges bedingen. Magnus selbst hat offenbar an eine solche »Anwendung« nicht gedacht. Es fehlte ihm die Erkenntnis, daß seine Entdeckung zu einem bestimmten Zweck, nämlich zu der Fortbewegung eines Schiffes, nutzbar gemacht werden könne.

Diese neue Erkenntnis ist der Verdienst Flettners gewesen. Erst diese neue zweckgerichtete Erkenntnis hat ein neues Mittel der Technik geschaffen. Wie verhält sich nun Flettners Erfindung zu der Entdeckung von Magnus? — Flettner hat die Entdeckung von Magnus nicht weiter entwickelt und fortgebildet. Er ist auch durch die Entdeckung von Magnus nicht zu seiner Aufgabe angeregt worden. — Ausgangspunkt seiner Bemühungen war seine Erfindung des sog. Flettnerruders. Die Aufgabe, die er sich setzte, war die, das Prinzip der Steuerung einer großen Fläche durch eine kleine auf das Schiffssegel anzuwenden. Bei dem Suchen nach Lösungen fand er, daß die nach dem Entdecker genannte Magnuskraft die Bedingungen liefert, ein Schiff durch Winddruck ohne Segel fortzubewegen. — Damit war also die erfinderische Erkenntnis gewonnen, daß der Magnuseffekt, mit dem Zwecke der Fortbewegung eines Schiffes durch Windkraft in Verbindung gesetzt, eine bestimmte technische und damit eine Gebrauchswirkung erziele. Erfinder und Schöpfer des neuen

technischen Mittels ist also nicht Magnus, sondern Flettner<sup>14)</sup>. Die Entdeckung von Magnus war eine in den allgemeinen Schatz des technischen Wissens übergegangene Erkenntnis, die nicht anders zu bewerten ist, als sämtliche übrigen naturgesetzlichen Erkenntnisse, welche die Bedingungen für die Wirksamkeit des von Flettner gefundenen Mittels bieten. Es ist ein geschichtlicher Zufall, daß die Erinnerung an die Entdeckung von Magnus aufbewahrt und noch im Gedächtnis ist. Der Fall wäre der gleiche, wenn uns die Entdeckung aus dem Altertum überkommen wäre. Es würde auch nichts geändert, wenn man z. B. nachträglich aus den naturwissenschaftlichen Aufzeichnungen Leonardos da Vinci feststellte, daß schon der große Florentiner den sog. Magnus-Effekt erkannt hatte. Für die Geschichtsschreibung der naturwissenschaftlichen und technologischen Forschung wären diese Tatsachen jedenfalls von großer Bedeutung. — Auch kann das wissenschaftliche Verdienst des Entdeckers größer sein als das des Erfinders, der diese Erkenntnisse in seine Ueberlegungen aufnimmt. — Aber man darf die Entdeckung, welche eine Bedingung für den erfundenen Vorgang liefert, trotzdem nicht mit der Erfindung verwechseln. Abgesehen von den schon gezeigten Unterschieden des Entdeckten und des Erfindenen ist überhaupt schon der seelische Vorgang bei dem Entdecken und dem Erfinden verschieden. Der Erfinder hat ein bestimmtes Ziel vor sich, das sich schon als Anschauung des vorgestellten zweckerfüllenden Zustandes darstellt. Sein Ziel ist ein besonderes, ihm bekanntes. — Unbekannt sind ihm nur die Mittel zur Erreichung des Zieles. — Diese Mittel muß der Erfinder finden, und, soweit sie unbekannt sind, entdecken. — Ob die Wege und Umwege, die er bei dem Suchen wandeln muß, mühsam und langwierig oder einfach und kurz sind, kommt nur für die Bewertung der einzelnen

---

14) Die Frage, ob Flettner die Erfindung allein gemacht hat oder ob er Mitarbeiter hatte, ist für unsere Betrachtung unerheblich.

Erfindung in Betracht, hat aber grundsätzlich keinen Einfluß auf den begrifflichen Charakter der gemachten Erfindung. Erfordert wird nur, daß der Weg unbekannt und unvorhersehbar war. —

Anders der Entdecker. Er kennt das Ziel nicht — sonst wäre seine Leistung keine Entdeckung. Geleitet wird er von dem Erkenntnisdrang, etwas Unbekanntes zu finden. Umgekehrt wie der Erfinder geht er von der Anschauung des Bekannten aus und sucht er allmählich fortschreitend den Weg ins Unbekannte.

Der Entdecker ist ein Forscher, der in den Urwald eindringt, ohne zu wissen, welcher Art das Ziel ist, bei dem er Halt machen wird; der Erfinder ist ein Wegbahner, der das Ziel kennt oder sieht, aber einen Weg oder einen neuen Weg sucht. —

Teilweise werden die Wege beider die gleichen sein. Der Zufall kann beide bis zum Schluß den gleichen Weg gehen lassen. Grundsätzlich wird aber die Richtung, die der Erfinder einschlägt, durch das ihm bekannte Ziel bestimmt, der Weg des Entdeckers durch die Erfahrungen, die er auf dem bisher begangenen Wege gemacht hat. — Der Erfinder läßt die Wege beiseite, die von der Richtung nach dem Ziel abführen; der Entdecker muß jeden Weg untersuchen, auf dem er Entdeckungen machen kann. Der Erfinder geht auf das Besondere, die Erfüllung eines bestimmten Zwecks; dieser Zweck leitet seinen bestimmten Gang und bestimmt die Zweckmäßigkeit der ihm zur Auswahl vorliegenden Mittel. Der Entdecker geht auf das Allgemeine, auf allgemeingültige Erkenntnisse. — Der Erfinder lebt in der Welt des Anschaulichen; er wirkt und handelt und bemißt den Wert der Mittel nach ihrer lebendigen Wirkung. Der Erfinder muß eine Brücke schlagen zwischen der uns fremden und toten Natur und dem Leben, er muß die Kräfte der Natur in das menschliche Wirken aufnehmen. Der Entdecker beschreibt und er-

klärt, der Erfinder handelt und gibt Vorschriften für menschliches Handeln.

Man darf sich nicht dadurch irremachen lassen, daß Erfinden und Entdecken zusammenfallen können, daß der Entdecker auf dem Wege seines Erkenntnisganges Erfindungen machen kann — neue Vorrichtungen, Verfahren —, und daß jeder Erfinder auch in dem Sinne eine neue Entdeckung machen muß, daß er bei seinem Suchen ein bisher unbekanntes Mittel finden muß.

Begrifflich und gegenständlich sind beide Dinge verschieden. Das Ergebnis, das Erfundene, dient einem bestimmten Zweck — der sich unter Umständen zerlegen und abstufen läßt; die Entdeckung dient zunächst keinem vorbestehenden Zweck, kann aber allen möglichen Zwecken dienstbar gemacht werden. Die Entdeckung ist an sich wertfrei; der Erfindung wohnt ein bestimmter, wirtschaftlicher Wert inne, der durch die jederzeit mögliche Ausführung der Erfindungslehre in die Wirklichkeit umgesetzt wird.

Die Erfindung ist schöpferisch; die Entdeckung unschöpferisch. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß betont werden, daß bei dieser Unterscheidung das Ergebnis und seine Beziehung zum Entdecker oder Erfinder gemeint sind, nicht die Bewertung des Entdeckungs- und Erfindungsvorganges im einzelnen Fall. Der Entdecker kann eine schöpferische Natur sein, der Erfinder ein dürre Erfahrungsmensch. Aber die Ergebnisse, in ihren Beziehungen zur Umwelt, in ihrem Fortwirken, weisen den Unterschied auf. Die Entdeckung bereichert unser Wissen und eröffnet unter Umständen den Weg zu neuen Gedankenverbindungen, zu Vorstellungen, die auch erfinderisch sein können. — Der Erfinder erzeugt neue Mittel menschlichen Handelns, wirtschaftliche Werte. Neue Mittel der Beherrschung und Verwendung der Naturkräfte sind aneignungsfähig — solange sie neu sind —,

und als Gegenstände ausschließlicher Rechte denkbar und schutzfähig. —

Wissen ist frei, einer ausschließlichen Herrschaft nicht fähig, als Rechtsgegenstand nicht denkbar. —

Es wäre der Einwand möglich, man beabsichtige nicht, das neue Wissen einzusperren und abzuschließen, sondern nur die gewerblichen und geschäftlichen Anwendungen neuer Entdeckungen sollten dem Entdecker zinsbar gemacht werden. — Demgegenüber ist die Frage zu wiederholen, was unter der »Anwendung« einer Entdeckung zu verstehen ist. —

Man wendet ein Verfahren an oder ein Gerät oder eine Vorrichtung, indem man das Verfahren in der bekannten oder vorgeschriebenen Weise ausführt, indem man das Gerät handhabt, die Vorrichtung betreibt usw. — Alle diese Anwendungen sind notwendig auf einen bestimmten Zweck gerichtet. Meist ist der Zweck bekannt. — Ist der Zweck unbekannt und dem bekannten Zweck nicht gleichwertig, so liegt in der Auffindung der Beziehung des für einen Zweck bekannten Mittels auf einen neuen, unbekanntem Zweck eine neue Erfindung, und zwar die Erfindung eines neuen Mittels, — da der Begriff des Mittels schon einen bestimmten Zweck voraussetzt. — Dann liegt aber nicht die Anwendung des ersten Mittels vor, sondern nur eines neuen Mittels, das gewisse Aehnlichkeiten oder Uebereinstimmungen mit dem ersten Mittel aufweist. Es ist daher streng genommen nur dann richtig, von der Anwendung eines Mittels zu sprechen, wenn dieses im Hinblick auf den gegebenen Zweck in einem bestimmten Fall zur Wirkung gebracht wird. —

Es ist daher auch nicht zutreffend, von der Anwendung eines wissenschaftlichen Gesetzes, eines Prinzips, einer Eigenschaft eines Körpers usw. zu sprechen, wenn dieses Gesetz, dieses Prinzip, diese Eigenschaft nicht schon vorher die Be-

ziehung auf einen bestimmten Zweck in sich schließt. Hat Flettner den »Magnus-Effekt« angewendet? Die Frage könnte, wie gezeigt, bejaht werden, wenn man die Beziehung zur Fortbewegung eines Schiffes als gegeben voraussetzt. — Sie ist zu verneinen, wenn man den geistigen Vorgang ins Auge faßt, der Flettner zu seiner Erfindung führte! — Er hat nicht schlechthin den Magnuseffekt »angewendet«, sondern zuerst die erfinderische Erkenntnis gewonnen, daß der »Magnuseffekt« für den Zweck der Fortbewegung eines Schiffes wirksam gemacht werden kann. — Dann erst — nachdem diese Erkenntnis gewonnen war — hat er — in übertragenem Sinn — den »Magnuseffekt« angewendet. — Hätte man Magnus gefragt, ob man seine Entdeckung anwenden könne, wäre er wohl die Antwort schuldig geblieben.

Jede sog. »Anwendung« einer wissenschaftlichen Entdeckung setzt daher erst eine neue Erkenntnis, nämlich die der Zweckbeziehung und Zwecktauglichkeit voraus. Dabei muß eine Beziehung hergestellt werden zwischen dem Allgemeinen, das die durch die Entdeckung vermittelte Erkenntnis enthält, und dem Sonderfall des durch den Zweck gesetzten Tatbestandes. Es muß erkannt werden: erstens, daß in der — technisch zergliederten — Aufgabe die Bedingungen gegeben sind für das Wirken des ursächlichen Vorganges, der den Gegenstand der allgemeinen Erkenntnis bildet, und zweitens, daß die Wirkung dieses Vorganges der Zweckerfüllung dient. Daraus ergibt sich erst die Angabe des Mittels, die erfinderische Lehre, die Ursachen zu setzen, welche die bezweckte Wirkung erzeugen. Der entdeckte Vorgang naturgesetzlicher Ursächlichkeit wird daher in den zweckgerichteten ursächlichen Vorgang des menschlichen Tuns eingespannt, mit Umkehrung des ursächlichen Verlaufs: die Wirkung, als Ende der Ursachenkette, wird als Vorstellung des erfüllten Zweckes, unter Einschaltung des Willens, zum Beweggrund des Handelns. — Zur Erläuterung diene wieder das ange-

fürte Beispiel: Magnus hatte erkannt, daß, wenn ein Wind auf einen rotierenden Körper stößt, dieser Körper rechtwinklig zur Windrichtung fortbewegt wird. Flettner erkannte, daß wenn man einen rotierenden Körper auf einem Schiff einbaut, eine Fortbewegung des Schiffes durch den Winddruck erzielt werden kann. Um diese Wirkung zu erzielen, gab er also die erfinderische Lehre, an Stelle der Segel Rotortürme auf dem Schiff einzubauen. Durch den Eintritt des Magnus-effektes erreichte er damit seinen Zweck. — Das war aber keine schlichte Anwendung der durch Magnus vermittelten Erkenntnis. Denn erst mußte die neue erfinderische Erkenntnis hinzukommen, daß man zur Ausnützung der Windkraft auf dem Schiff einen rotierenden Körper anbringen müsse, und wie man das machen könne. — Um von der Wirkung der Windkraft auf die Flugbahn eines Geschosses oder eines Tennisballes Aehnlichkeitsschlüsse zu ziehen auf die Fortbewegung eines Schiffes, dazu gehörte eine Leistung der Einbildungskraft, die der Erfindung Flettners ihren hohen Wert verleiht. —

Was hätte es nun ausgemacht, wenn die Entdeckung des »Magnuseffektes« schon im Altertum gemacht worden wäre, oder erst wenige Wochen vor seiner Erfindung. — Grundsätzlich garnichts. — Der Magnuseffekt als Erkenntnis gehörte, sobald er offenkundig war, zum Stande der Technik, den Flettner vor Augen hatte. — Dabei muß man sich klar machen, daß mit dem Ausdruck »Entdeckung« nur die geschichtliche Beziehung einer ersten Erkenntnis ausgedrückt wird. Das Gravitationsgesetz ist heute für uns eine gemeingültige Erkenntnis; ebenso das Prinzip der Dampfturbine oder das Prinzip der Verriegelung eines Schlosses durch einen von außen in das Schloß hineingestoßenen Schlüssel. — Wir wissen, daß das Gesetz der Schwerkraft von Newton, das Prinzip der Dampfturbine von Heron entdeckt wurde, und daß das Prinzip der Schloßverriegelung schon vor der



Abfassung der Odyssee entdeckt war. (Odyssee, 21, 5 ff.; vgl. Diels, Antike Technik S. 47.) Wir sprechen aber heute allgemein von dem Prinzip der Dampfturbine oder des Schlüssels; von der »Entdeckung« aber nur, wenn wir fragen, wann und von wem diese Erkenntnis zuerst geoffenbart wurde. — Bei dem Schlüssel lag zugleich eine erfinderische Erkenntnis vor, die Erfindung des Schlüssels. — Der Heronsball ist indessen nur eine wissenschaftliche Erkenntnis, praktisch eine Spielerei gewesen, die erst in der Neuzeit erfinderisch verwertet wurde (vgl. Diels, a. a. O. S. 60 f.).

Der Weg der Erkenntnis, der von einer sog. Entdeckung zu einer Erfindung führt, ist der gleiche, den der Erfinder angesichts des gesamten Standes der Technik zu beschreiten hat. Ob der Weg ein langer oder ein kurzer ist, ist unerheblich; ebenso ob der Erfinder sofortigen Anschluß an eine soeben entdeckte Erkenntnis findet. — Wann und von wem die Entdeckung gemacht wurde, ist für die Feststellung der Tatsache der Erfindung gleichgültig. — Jeder Erfinder ist abhängig von dem Stande der Technik, von dem er ausgeht. — Wie dieses technische Wissen zustande gekommen ist, spielt für ihn keine Rolle.

Daher kann man Entdecker und Erfinder nicht gleich behandeln, dem Entdecker nicht Rechte geben, die nur dem Erfinder gebühren.

Es bleibt noch die Frage der »wissenschaftlichen Erfindungen« übrig. Als solche können wir bezeichnen Schöpfungen wissenschaftlicher Arbeit, die mehr sind als reine Entdeckungen von in der Wirklichkeit vorhandenen Dingen, aber auch weniger als wissenschaftliche Geisteswerke, d. h. Schriftwerke, in denen der Forscher seine wissenschaftlichen Ergebnisse niederlegt. — Wissenschaftliche Erfindungen sind Lehren, welche eine Anweisung zu einer Betätigung auf wissenschaftlichem Gebiete geben, zum Forschen, Denken,

zur Erlangung von Wissen, zur Erklärung irgendwelcher Erscheinungen, zur Gewinnung einer Weltanschauung. Sie sind Erfindungen, soweit sie der persönlichen Eigenart, die aus dem Erlebnis des Urhebers fließt, entkleidet sind, soweit sie auch andern zum Erlebnis werden können, soweit sie also auch von andern erfunden werden können.

Sie sind Erfindungen als Mittel zur Erlangung von Erkenntnis; sie enthalten Anweisungen, wie man es zu machen hat, um die Erscheinungen wahrzunehmen und zu erklären. — Da aber ihre Anwendung auf einem rein seelischen Gebiet liegt, sind sie einer ausschließlichen Beherrschung entzogen. Es kann niemanden verwehrt werden, seine Geisteskräfte zu benutzen, und dabei die Erkenntnisse anderer in sein Wissen aufzunehmen. Die Frage der Anerkennung der Urheberschaft, des Vorrangs der Offenbarung dieses Erkenntnismittels bleibt von dieser Feststellung natürlich unberührt. Das ist eine Frage wissenschaftlichen Anstandes; sie kann unter Umständen auch rechtliche Bedeutung gewinnen.

Auch lassen sich solche wissenschaftliche Mittel niemals unmittelbar gewerblich verwerten. Sie müssen entweder in einen gewerblichen Zweckzusammenhang gebracht oder derart umgeformt oder ausgearbeitet werden, z. B. zu einem Lehrbuch, daß sie gewerblich verbreitet werden können.

Also sind auch wissenschaftliche Erfindungen der ausschließlichen Beherrschung durch einen einzelnen entzogen.

Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß es vom Standpunkte des heute herrschenden Rechts und der Denkgesetze, die ihm zugrunde liegen, nicht möglich ist, reine wissenschaftliche Entdeckungen oder Erfindungen zu Trägern irgendwelcher ausschließlichen Rechte zu machen, auch nicht in solchen Fällen, in denen spätere Erfindungen oder technische Schöpfungen nachträglich sich als sog. »Anwendungen« dieser Entdeckungen darstellen.

Ich bin in meinen vorstehenden Darlegungen von der Annahme ausgegangen, daß es sich um rein wissenschaftliche Entdeckungen, wie z. B. den »Magnuseffekt« handelt, und nicht nur um solche, die ich oben als erfinderische Erkenntnisse bezeichnet habe. Ich muß aber noch einmal auf die Frage zurückkommen, ob es nicht wissenschaftliche Erfindungen gibt, die wegen ihres rein wissenschaftlichen Charakters von dem Erfindungsschutz ausgeschlossen sind. — Von den sog. Geisteswerken sehe ich aus den erörterten Gründen ab. — Als Gegenstand des Patentschutzes habe ich die technischen Erfindungen bezeichnet, d. h. solche, die eine Verwendung der Kräfte der außermenschlichen Natur in sich schließen. — Diese Auffassung entspricht jedenfalls im allgemeinen dem Rechtsstand der Hauptländer mit Patentgesetzgebung. — Allein es muß noch bemerkt werden, daß das Wort »technische« mit Beziehung auf patentfähige in der Regel nicht benutzt wird. —

Das englische Gesetz spricht von »any manner of new manufactures«, also von neuen Gewerbeerzeugnissen oder Verfahren; das französische Gesetz von »découvertes et inventions industrielles«, das deutsche Recht von neuen Erfindungen, »die eine gewerbliche Verwertung gestatten«. Daß unter diese Bezeichnungen grundsätzlich technische Erfindungen fallen, ist wohl allgemein anerkannt. Allein das Erfordernis des gewerblichen Charakters kann doch in einzelnen Fällen zu einer Einschränkung des Schutzes führen. — Wenn ich auch nicht glaube, daß die Verfasser des Völkerbundsentwurfs ausschließlich an die seltenen Fälle solcher Ausnahmen gedacht haben, sei doch die Frage kurz berührt, ohne umständliche rechtsvergleichende Untersuchungen anzustellen. Manche Gesetze stehen auf dem Standpunkt, daß solche Erfindungen, die an sich technischer Art sind, die aber keine gewerbliche Anwendung finden können, von dem Patentschutz ausgeschlossen seien. Man hat dabei von Vor-

richtungen oder Verfahren gesprochen, die ausschließlich zur Anschaulichmachung physikalischer Gesetze dienen. Darauf ist zu erwidern, daß solche Vorrichtungen z. B. gewerblich hergestellt und an physikalische Institute verkauft werden können. — Dann sind sie unzweifelhaft patentfähig, wie z. B. die ganze Apparatur eines rein wissenschaftlichen Laboratoriums. Man hat weiter von Dingen gesprochen, die nicht ausführbar sind oder keinem ernst zu nehmenden Zweck dienen. Dann sind es aber auch keine technischen Erfindungen. — Ob es wirklich technische Schöpfungen gibt, die nicht gewerblich angewendet, hergestellt und vertrieben werden können — etwa ein Verfahren, das nur dem Zwecke wissenschaftlicher Vorführung dient? — Die Frage kann dahingestellt bleiben. Denn, da die Völkerbundsvorschläge wissenschaftlichen Erfindern einen Anteil aus der gewerblichen oder geschäftlichen Verwertung gewähren wollen, müssen jedenfalls in dieser Betrachtung alle Dinge ausscheiden, die einer gewerblichen oder geschäftlichen Verwertung tatsächlich unfähig sind. —

Noch ein Wort über die oben erwähnten Ausnahmen von dem Patentschutz. In einigen Ländern sind biologische Erfindungen, Nahrungsmittel, Heilmittel, chemische Stoffe dem Patentschutz entzogen. Diese Frage verdient eine eingehende, gründliche Bearbeitung, die über den Rahmen dieser Schrift hinausgeht, die aber auch mit den Vorschlägen des Völkerbundes nicht unmittelbar zusammenhängt.

Die Frage z. B., ob biologische Erfindungen patentfähig sind, ist bestritten. Sie werden von der Gesetzgebung nicht unbedingt abgelehnt. — Ich halte sie nach deutschem Recht für schutzfähig, ebenso Isay (Kommentar zu dem Patentgesetz, 3. Aufl., S. 49). Es liegt kein Grund vor, den Begriff der patentfähigen Technik auf die unbelebte Natur zu beschränken. Soweit die belebte Natur unter dem Gesetz der Naturursächlichkeit steht, lassen sich solche Erfindungen be-

grifflich bestimmen und abgrenzen. Anders liegt die Sache, sobald seelische Kräfte in Wirksamkeit treten, wie z. B. bei Tierdressur. — Hier fehlt die Bestimmtheit der ursächlichen Vorgänge, die unerläßlich ist, um einen erfinderischen Gedanken zum Gegenstand eines Ausschlußrechtes zu machen.

N a h r u n g s- und H e i l m i t t e l sind aus besonderen sozialpolitischen Erwägungen dem Schutze entzogen. Die wissenschaftliche Herkunft oder Bedeutung der Erfindung spielt dabei keine Rolle.

C h e m i s c h e Stoffe werden in einzelnen Ländern nicht patentiert <sup>15)</sup>, teils weil man annimmt, daß in dem Setzen der Ursachen für das Wirken der chemischen Kräfte das erfinderische Verdienst sich erschöpft, teils aus wirtschaftspolitischen Gründen. Auch hier ist von der Einführung des Begriffs des wissenschaftlichen Eigentums eine Lösung oder Verständigung nicht zu erwarten.

Wenn ich zu dem Ergebnis komme, daß die Vorschläge des Völkerbundsberichts nach dem heutigen Rechtszustand nicht ausführbar scheinen, so verkenne ich keineswegs, daß durch den Willen eines Gesetzgebers — in den einzelnen Ländern oder durch zwischenstaatliche Abmachungen — Vorschriften erlassen und Wohlfahrtseinrichtungen getroffen werden können, die in dem geltenden Recht kein Vorbild und keine Stütze haben. —

Das ist aber keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern eine Frage des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit. — Auf eine eingehende Erörterung dieser letzteren Frage möchte ich im Rahmen dieser Arbeit verzichten.

Nur einige Bemerkungen seien mir gestattet. Daß es ein hohes und jeder Bemühung würdiges Ziel ist, der heute in allen Ländern notleidenden Wissenschaft zu helfen, bedarf keines Wortes der Bestätigung. — Nur müssen die Mittel,

15) Dagegen sind chemische Verfahren patentfähig.

die man hierzu anwendet, logisch bestimmbar und rechtlich anwendbar sein und außerdem mit unserer Wirtschaftslage im Einklang stehen. Daß die Industrien, die vorwiegend von der Wissenschaft Nutzen ziehen, zu dieser Hilfe beisteuern, ist ein verständlicher Wunsch. Allein es handelt sich darum, diese etwaigen Leistungen der Industrie gerecht zu bemessen und zu verteilen und hierfür einen richtigen Schlüssel zu finden. Daß der Gedanke der »Anwendung« wissenschaftlicher Entdeckungen dazu nicht ausreicht, glaube ich nachgewiesen zu haben. Denn es dürfte kein zuverlässiger Maßstab zu finden sein, nach dem man bestimmen könnte, inwieweit ein Erfinder dem freien Stande der Technik, der ihm die Bedingungen für die Wirksamkeit seiner Erfindung bietet, zinspflichtig werden soll.

Es gibt allerdings Grenzfälle, in denen der Weg von der Entdeckung zu einer Erfindung so kurz und einfach ist, daß keine Erfindung mehr dazu gehört. — Hier sind folgende Fälle denkbar:

Die Entdeckung liegt auf einem Gebiet, das schon erfinderisch bearbeitet ist; sie schließt für den Kenner des technischen Sondergebiets schon die erfinderische Kenntnis in sich. In solchen Fällen wird man geneigt sein, dem Entdecker schon ein erfinderisches Verdienst zuzuschreiben, selbst wenn er die unmittelbare Anwendungsfähigkeit seiner Erkenntnis nicht ausgesprochen hat. So z. B. wenn ein gelehrter Forscher einen Farbstoff entdeckt hat, aber aus Welt- und Geschäftsfremdheit den Gedanken, das Mittel zum Färben zu benutzen, nicht ausspricht. Wenn nun ein Industrieller eine solche Entdeckung aufgreift und als Erfindung anmeldet, so meldet er die Erfindung des gelehrten Entdeckers an. — Man wird für solche Fälle Mittel finden oder suchen können, entweder die Erfinderrechte dem Gelehrten zu wahren oder ihn als Miterfinder an der Erfindung teilnehmen zu lassen.

Aehnlich wird die Sache liegen, wenn ein Gelehrter

eine Entdeckung macht, die auf einem ihm unbekanntem Gebiet die Erkenntnis neuer Mittel eröffnet, und wenn diese Erkenntnis sofort und unmittelbar als Mittel zu einem technischen Zweck verwendet werden kann. Ein praktischer Techniker bedarf z. B. für einen bestimmten Zweck eines Metalls, das einen sehr hohen Schmelzpunkt hat. — Gleichzeitig entdeckt ein Gelehrter ein solches Metall, ohne Kenntnis dieses Zwecks. — Wenn der Techniker nun dieses Metall verwendet, hat er an sich — vielleicht — keine Erfindung gemacht — etwa, weil die bezweckte Wirkung eines Metalls von so hoher Schmelztemperatur fachmännisch bekannt war. — Dann hat also keiner von beiden eine Erfindung für sich gemacht. — Faßt man aber beide Leistungen zusammen, dann liegt gegenüber dem Stande der Technik, der vor der Entdeckung des Gelehrten bestand, eine gemeinsame Erfindung beider vor. Solche Fälle werden heute schon in solchen Ländern befriedigend zu regeln sein, welche den Schutz nur auf die Erfinderschaft gründen. In anderen Ländern werden vielleicht gewisse Aenderungen der bestehenden Gesetze nötig sein. — Das sind aber nur besondere Einzelfälle, die vielleicht einmal eine Abhilfe für einen unbefriedigenden und als ungerecht empfundenen Zustand bringen, die aber keine allgemeine Regelung im Sinne des Völkerbundes darstellen.

Ferner scheint mir folgender Punkt erwägenswert. Es ist schon gelegentlich betont worden, daß es sich um Wahrung des Vorranges, um das Recht des ersten Entdeckers handelt. — Der erste Entdecker soll — während einer gewissen Dauer — einen Anspruch auf einen Anteil aus der Verwertung seiner Entdeckung haben. — Wie wird bestimmt, wer der erste Entdecker ist? — Es meldet sich ein Entdecker, der die Entdeckung vor 10 Jahren gemacht hat. Er erhält seinen Anteil jahrelang. — Später meldet sich ein anderer, der den Nachweis erbringt, daß er wieder 20 Jahre früher die gleiche Entdeckung gemacht hat. — Soll der bisherige vermeintliche

erste Entdecker die unberechtigt eingenommenen Bezüge wieder herausgeben?

Man hat vorgeschlagen, die Tatsache der ersten Entdecker-schaft an die Erfüllung gewisser Formalitäten zu knüpfen, z. B. an die Veröffentlichung in anerkannten Fachzeitschriften. Ist das eine Regelung, die dem in den Vordergrund gestellten Grundsatz der Gerechtigkeit entspricht? Kommt nicht dadurch gerade der verdienstvolle Forscher zu kurz, der, unbekannt und nicht anerkannt, in der Verborgenheit bleibt, weil er mit seiner Entdeckung seiner Zeit vorausgeeilt war und nicht verstanden wurde? Ist es der Wissenschaft würdig, ihre Propheten zum Wettlauf um die erste Anmeldung ihrer Entdeckungen anzureizen, statt es ihnen zu überlassen, nach ihrem wissenschaftlichen Gewissen mit der Offenbarung zu warten, bis die Entdeckung ausgereift oder die Zeit für ihr Bekanntwerden gekommen ist?

Dazu kommen noch die schon erörterten Schwierigkeiten der Feststellung, wann und unter welchen Bedingungen eine Entdeckung angewendet worden ist. Ohne eine scharfe Festsetzung dieser Voraussetzungen gibt man der Wissenschaft nur ein Danaergeschenk.

Mein Schlußergebnis ist: So interessant die Anregung ist, die den Vorschlägen des Völkerbundes zugrunde liegt, so scheint es mir doch unausführbar, auf dem angegebenen Wege etwas zu erreichen. Eine grundsätzliche gesetzliche Regelung eines Schutzes wissenschaftlicher Entdeckungen scheint mir unmöglich. —

Praktisch wird sich in vielen Fällen etwas erreichen lassen, wenn die Wissenschaft und die industrielle Technik mehr und mehr in enge Fühlung treten, und namentlich wenn die gelehrten Forscher durch besondere Abteilungen der wissenschaftlichen Institute hinsichtlich der praktischen Anwendungsmöglichkeiten, die ihre wissenschaftlichen Entdeckungen bieten, in technischer und rechtlicher Beziehung beraten werden.

---